

Checkliste Empfänger

nach GGVSEB / ADR 2011 für den Straßentransport

- gültig bis 30.06.2013 -

Definition Empfänger:

Das Unternehmen, das im Beförderungsvertrag als Empfänger ausgewiesen ist. Bezeichnet der Empfänger gemäß den für den Beförderungsvertrag geltenden Bestimmungen einen Dritten, so gilt dieser Dritte als Empfänger. Erfolgt die Beförderung ohne einen Beförderungsvertrag, so ist der Empfänger das Unternehmen, welches die gefährlichen Güter bei der Ankunft übernimmt.

1. Datum	2. Transportfirma
3. Fahrzeugkennzeichen	4. Name des Fahrers

Hinweis: Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

A : Grundsätzliche Prüfungen

A1: Annahme des Gefahrgutes / Einweisung

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	Ist sichergestellt, dass die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund verzögert wird? <small>Quelle GGVSEB: §20 (1) Nr. 1 a) Quelle ADR: 1.4.2.3.1</small>			
2	Wurde der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung in die Füll- einrichtungen der Lagertanks eingewiesen, wenn der Fahrer die Befüllung des Lagertanks selbst durchführt? <small>Quelle GGVSEB: §20 (2) und Anlage 2, Nr.3.2 Quelle ADR: keine (d.h. dieser Punkt gilt formal nur bei innerstaatlichen Transporten, sollte aber immer beachtet werden)</small>			

A2: Maßnahmen beim Empfang

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
3	Wurden die Vorschriften über das Verbot von Feuer und offenem Licht bei Ladearbeiten in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern und in den Fahrzeugen oder Containern beachtet? <small>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 4, Anlage 2 Nr. 3.1 Quelle ADR: entfällt, gilt nur für innerstaatliche Beförderungen</small>			
4	Wurde das Rauchverbot bei Ladetätigkeiten beachtet? <small>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.5.9, 8.3.5</small>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
5	Nur Klasse 1: Wurden die Vorschriften über das Rauchverbot und das Verbot von Feuer und offenem Licht in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern und in den Fahrzeugen oder Containern beachtet? <small>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 4 Quelle ADR: 8.5 Sondervorschrift S1 (3)</small>			
6	Nur UN 1748, UN 2208, UN 2880, UN 3485, UN 3486 und UN 3487 (Calciumhypochlorit): Wurden die Vorschriften über das Verbot direkter Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und die Vorschriften zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen beachtet? <small>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 1 Quelle ADR: 3.3, Sondervorschrift 314 Buchstabe b)</small>			

A3: Maßnahmen vor Rücktransport

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
7	Container: Ist sichergestellt, dass ein Container erst dann an den Beförderer zurückgestellt wird, wenn keine Mängel vorhanden sind? <small>Quelle GGVSEB: §20 (2) Nr. 1 Quelle ADR: 1.4.2.3.2</small>			

B : Prüfungen beim Transport radioaktiver Stoffe bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
8	Ist sichergestellt, dass der Absender über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes oder Kontamination informiert wird, wenn diese® während der Beförderung festgestellt wird? <small>Quelle GGVSEB: §20 (1) Nr. 2 Quelle ADR: 1.7.6.1 a) ii) und c)</small>			
9	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes sofortige Maßnahmen ergriffen werden, um die Folgen der Nichteinhaltung abzuschwächen? <small>Quelle GGVSEB: §27 (2) Quelle ADR: 1.7.6.1 b) i)</small>			
10	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes die Ursachen, Umstände und Folgen untersucht werden? <small>Quelle GGVSEB: §27 (2) Quelle ADR: 1.7.6.1 b) ii)</small>			
11	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Ursachen und Umstände, die zur Nichteinhaltung geführt haben, abzustellen und ein erneutes Auftreten zu verhindern? <small>Quelle GGVSEB: §27 (2) Quelle ADR: 1.7.6.1 b) iii)</small>			
12	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes die nach Landesrecht zuständige Behörde informiert wird? <small>Quelle GGVSEB: §27 (2) Quelle ADR: 1.7.6.1 b) iv)</small>			

C : Maßnahmen zur Sicherung von Gefahrguttransporten

Hinweis: Mit Ausnahme der folgenden UN-Nummern gelten diese Maßnahmen nur bei kennzeichnungspflichtigen Beförderungen

UN-Nummern 0104, 0237, 0255, 0267, 0289, 0361, 0365, 0366, 0440, 0441, 0455, 0456, 0500

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
13	Sind Bereiche innerhalb von Terminals, Plätze, Fahrzeugdepots oder Liegeplätze, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich? Quelle GGVSEB: §27 (3) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.1.3			
14	Sind alle Mitarbeiter ausreichend über die Maßnahmen zur Sicherung unterwiesen worden und werden die Aufzeichnungen hierzu mindestens 5 Jahre aufbewahrt? Quelle GGVSEB : §27 (3) Nr. 2 Quelle ADR: 1.10.2			
15	Ist bei Beförderung von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial ein Sicherungsplan vorhanden, eingeführt und sind die Maßnahmen gemäß Sicherungsplan eingehalten? Quelle GGVSEB: §27 (4) Quelle ADR: 1.10.3.2.1, 1.10.3.2.2			

D : Unterweisung der Mitarbeiter

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
16	Ist sichergestellt, dass alle Mitarbeiter , die an der Abwicklung der Gefahrgutbeförderung beteiligt sind, gemäß ihrem Aufgabenbereich unterwiesen wurden? Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1, § 29 (5) Quelle ADR: 1.3.1, 1.3.2, 8.2.3			
17	Ist sichergestellt, dass die Aufzeichnungen über die Unterweisungen vom Arbeitgeber für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden? Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1 Quelle ADR: 1.3.3			
18	Ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter, die mit der Handhabung von begasteten Güterbeförderungseinheiten befasst sind, entsprechend unterwiesen sind? Quelle GGVSEB: §27 (6) Quelle ADR: 5.5.2.2			

E : Sonstige Pflichten des Empfängers

Nr.	Verantwortlichkeit	Nur bei Bedarf
19	Unfallbericht: Der Empfänger hat bei schweren Unfällen oder Zwischenfällen die Vorlage eines Berichtes an das Bundesamt für Güterverkehr für den eigenen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Quelle GGVSEB: §27 (1) Quelle ADR: 1.8.5.1	

F : Allgemeine Sicherheitspflichten (wichtiger Hinweis)

Nr.	Prüfpunkte	Bei Bedarf
20	<p>Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Hinweis: Gemäß einem BGH-Urteil ist bei Kenntnis eines Missstandes jeder Beteiligte verpflichtet, die möglichen Maßnahmen zu treffen, auch wenn es nicht zu seinem originären Aufgabenbereich zählt. Ein Betrieb, bei dem z.B. Versandstücke angeliefert werden (Empfänger / Entlader) muss Maßnahmen ergreifen, wenn ihm bekannt ist, dass die Versandstücke falsch verpackt werden und die Mitarbeiter des Empfängers/Entladers dadurch gefährdet werden.</p> <p><small>Quelle GGVSEB : §4 (1)</small></p>	

Ort	Unterschrift des Kontrollierenden
-----	-----------------------------------